

Vorhaben von Abwasserverband Flörsheim

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Abwasserverband Flörsheim erweitert die Kläranlage Flörsheim in zwei Bauschritten auf dem Gelände der Kläranlage Flörsheim, Am Wickerbach 5 in 65439 Flörsheim, Gemarkung Flörsheim, Flur 31, Flurstücke 269/1, 269/2, 270/2 und 270/3.

Für den ersten Bauabschnitt wurde eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig, die im Bescheid vom 20.05.2021 mit einer Fördermenge von insgesamt 84.139 m³ genehmigt wurde. Eine Erhöhung der Fördermenge auf 240.000 m³ wurde nun seitens des Abwasserverbandes Flörsheim beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gem. §7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG bei Neubauvorhaben mit einer Grundwasserhaltung über 100.000 m³ zutage gefördertem Wasser eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Eine überschlägige Prüfung unter der Berücksichtigung der möglichen Auswirkung (nur der Grundwasserhaltung, nicht des Bauvorhabens an sich – es wurde bereits für dieses eine überschlägige Prüfung durch den RP durchgeführt) nach Anlage 3 UVPG wurde mit Schreiben vom 14.09.2022 durch die Planungsgemeinschaft KA Flörsheim, aquadrat ingenieure GmbH sowie Dr. Born-Dr. Ermel GmbH, vorgelegt.

In dieser Prüfung wurden Auswirkungen auf die Schutzgüter dargestellt.

Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den geplanten Neubauten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht auf einem Gutachten der Planungsgemeinschaft KA Flörsheim – aquadrat ingenieure GmbH und Dr. Born-Dr. Ermel GmbH – unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien:

- Auf den geplanten Bauabschnitten existieren keine Schutzgebiete.
- Im Rahmen der Bauausführung wird es planmäßig nicht zu Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit, die über die normalen Emissionen von Baustellen hinausgehen, kommen.
- Im Rahmen der Baumaßnahme wird durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.
- Die Maßnahme stellt in Bezug auf das Grundwasser einen kleinräumigen und lokalen Eingriff dar. Das Grundwasser wird lediglich an den Stellen beeinflusst, an denen die Bauwerke hergestellt werden.

- Die maßgebliche Grundwasserentnahme mit ca. 90% der Gesamtentnahme erfolgt im Zeitraum von Februar 2022 bis April 2023. Die restlichen 10% entfallen auf die Baugrube Ablaufkanal. Diese Arbeiten werden voraussichtlich im Juli 2023 abgeschlossen.
- Die Grundwasserentnahmemenge wird in Summe auf ca. 240.000 m³ abgeschätzt.
- Das Grundwasser wird über Absetzcontainer in den Wickerbach geleitet.
- Chemisch und mengenmäßig wird der Wickerbach nicht negativ durch die Grundwassereinleitung beeinflusst.
- Die Grundwasserpegel außerhalb der Baugruben werden nicht beeinflusst. Es entsteht kein Absenktrichter.
- Durch das Vorhaben entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserstände.
- Die umliegenden Bereiche (um die Baugruben und um die Kläranlage) werden nicht beeinträchtigt.
- Die Grundwasserhaltung im Rahmen der Erweiterung der Kläranlage Flörsheim erfolgt auf der Fläche des ehemaligen Bauhofs, so dass die Baustelle in einiger Entfernung zu den umliegenden Natur- und Landschaftsschutzgebieten liegt.
- Durch die Grundwasserhaltung zur Erweiterung der Kläranlage Flörsheim ist nicht davon auszugehen, dass Störfälle, Unfälle und Katastrophen auftreten.
- Zur Überwachung von möglichen Setzungen durch die Grundwasserhaltung und die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Kläranlage im Allgemeinen, wird über den kompletten Bauverlauf eine fortwährende Gleisvermessung der nördlich angrenzenden Gleisanlage durchgeführt.
- Durch das Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus. Es werden durch die Grundwasserhaltung keine schädlichen Emissionen in Luft oder Wasser verursacht.

Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Amtes für Bauen und Umwelt des Main-Taunus-Kreises nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hofheim, den 08. November 2022

Kreisausschuss des Main Taunus-Kreises - Amt für Bauen und Umwelt – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
0534-GW-3124.21 2100